

GEMEINDE REICHSHOF

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG gem. § 6a Abs. 1 BauGB

Zur

87. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)

„Mittelagger-Schönenbacher Straße“

Stand: 20.11.2023

HKS

Gerhard Kunze
Dipl.-Ing. Städtebau

STADT - UMWELT

**freudenberger straße 383
57072 siegen**

tel. 0271 / 313621-0
fax 0271 / 313621-1
mail: h-k-siegen@t-online.de
www.hksiegen-stadtebauer.de

Inhaltsverzeichnis

1	Lage und Beschreibung des Plangebietes.....	1
2	Ziel der Planaufstellung.....	1
3	Verfahrensablauf	2
4	Beurteilung der Umweltbelange.....	3
5	Abwägungsvorgang.....	5
6	Alternativenprüfung.....	7
7	Rechtsgrundlagen	7

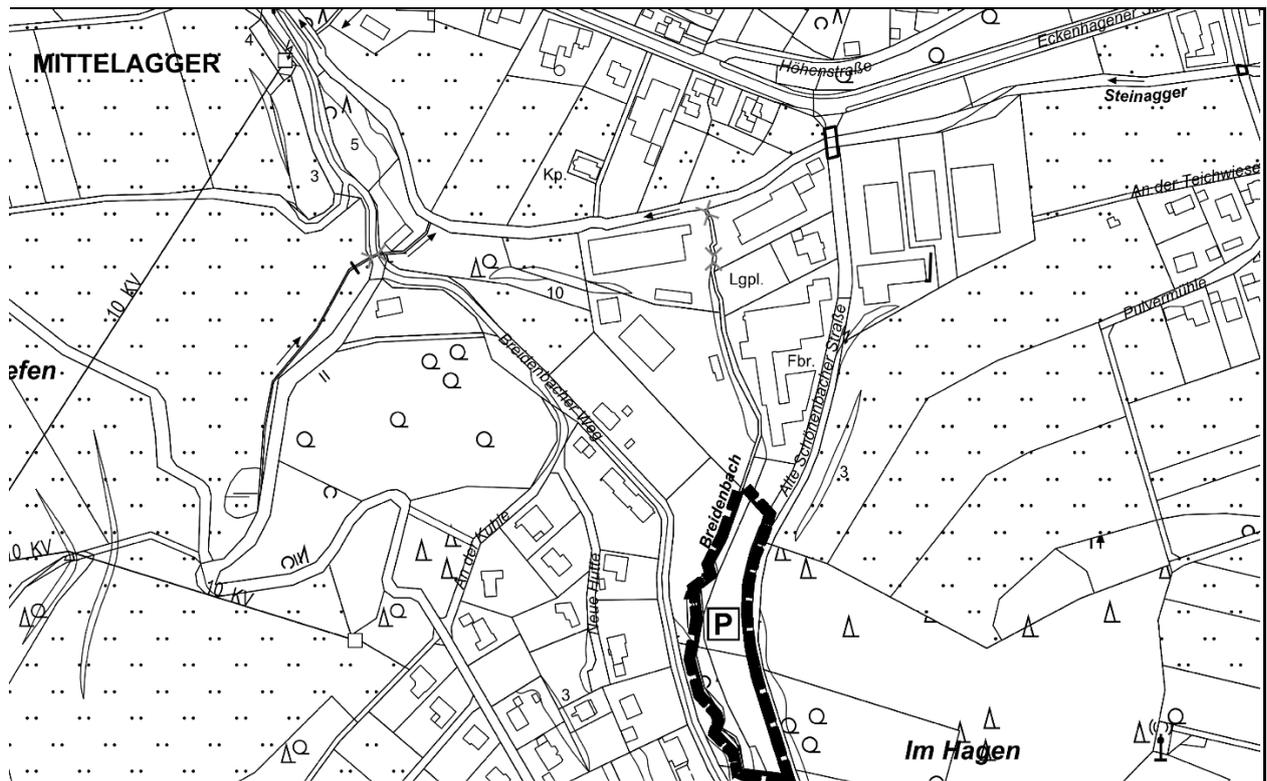
1 Lage und Beschreibung des Plangebietes

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist ca. 0,45 ha groß, befindet sich im Ortsteil Mittelagger an der Straße „Alte Schönenbacher Straße“.

Das Plangebiet umfasst die vorhandenen Parkflächen des nördlich angrenzenden Gewerbebetriebes einschließlich der mit Gehölzen bepflanzten Böschungsbereiche des „Breidenbachs“.

Der Geltungsbereich umfasst die u.a. Grundstücke in der Gemarkung Agger, Flur 36.

Die genaue Lage ist der folgenden Planzeichnung zu entnehmen.



Übersichtslageplan, ohne Maßstab

© Geobasisdaten: www-tim-online.nrw.de

2 Ziel der Planaufstellung

Die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung erfolgt gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Ziel der Bauleitplanung ist die Sicherung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der betrieblichen Parkplätze an der Straße „Alte Schönenbacher Straße“. Hierbei wird ein Mindestzeitraum von 10 Jahren (Entwicklungsprognosezeitraum einer Flächennutzungsplanänderung) sichergestellt.

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Reichshof ist das Plangebiet als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Im geänderten Flächennutzungsplan wird das Plangebiet gemäß der bestehenden Nutzung als „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung private Parkfläche“ dargestellt.

3 **Verfahrensablauf**

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Bau-Planungs-Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Reichshof hat am 26.09.2018 gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB den Beschluss zur Durchführung dieser Flächennutzungsplanänderung gefasst. Der Beschluss wurde am 25.06.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT SOWIE DER BERÜHRTEN BEHÖRDEN UND TRÄGER

ÖFFENTLICHER BELANGE

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 04.07.2022 bis einschließlich 04.08.2022.

Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 14.06.2022 bis einschließlich 14.07.2022.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Bau-Planungs-Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Reichshof hat am 29.11.2022 beschlossen, den Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung öffentlich auszulegen.

Der Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung haben in der Zeit vom 30.01.2023 bis 28.02.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.01.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

BEHÖRDENBETEILIGUNG

Die Stellungnahmen der Behörden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 08.12.2022 im Zeitraum vom 08.12.2022 bis 09.01.2023 eingeholt worden.

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Dieser Plan ist gemäß § 2 und §§ 7 und 41 GO NW durch den Rat der Gemeinde Reichshof am 21.06.2023 beschlossen worden.

BEKANNTMACHUNG

Diese Flächennutzungsplanänderung ist mit der Bekanntmachung vom in Kraft getreten.

4 Beurteilung der Umweltbelange

Für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 und 1a BauGB wurde für die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden (§ 2 BauGB).

Die Auswirkung der Planung auf die relevanten Schutzgüter wurden im Umweltbericht behandelt. Die Umweltprüfung erfolgte unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und geplanten Nutzungen für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Mensch und seine Gesundheit sowie Kulturgüter / Kulturelles Erbe / Sachgüter, dies insbesondere auch unter dem Aspekt von kumulierenden Wirkungen mit anderen Planungen im Gebiet der Gemeinde Marienheide. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Bauleitplanverfahren in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt worden.

Die gegenwärtige Situation der Umwelt wurde auf der Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Umweltauswirkungen des Planvorhabens wurden abschließend entsprechend dem heutigen Planungsstand des Bebauungsplanes beurteilt.

Die planerische Konfliktbewältigung aufgrund der Anforderungen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) wurde in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich dokumentiert.

Gemäß der in § 2 Abs. 4 und 2 a BauGB dargelegten durchzuführenden Umweltprüfung sind die im Folgenden aufgeführten Auswirkungen auf die jeweiligen aufgeführt.

SCHUTZGÜTER

Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt

Mit der 87. Änderung des FNP der Gemeinde Reichshof kommt es für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt“ aufgrund des Verlustes von nicht innerhalb von 30 Jahren wiederherstellbaren Gehölzstrukturen und von potentiell Lebensraum planungsrelevanter Arten zu **erheblichen Umweltauswirkungen**.

Fläche

Mit der 87. Änderung des FNP der Gemeinde Reichshof kommt es für das Schutzgut „Fläche“ aufgrund der Teilversiegelung von Bereichen mit Gehölzvegetation und natürlichen Bodenverhältnissen als auch aufgrund des Eingriffs in eine Biotopverbundfläche und ein Landschaftsschutzgebiet zu **teilweise erheblichen Umweltauswirkungen**.

Boden

Mit der 87. Änderung des FNP der Gemeinde Reichshof kommt für das Schutzgut „Boden“ aufgrund der Teilversiegelung von Bereichen mit natürlichen Bodenverhältnissen und mit als schutzwürdig eingestuften Boden zu **erheblichen Umweltauswirkungen**.

Wasser

Mit der 87. Änderung des FNP der Gemeinde Reichshof kommt es für das Schutzgut „Wasser“, sowohl in Bezug auf Grundwasser als auch Oberflächengewässer zu **keinen erheblichen Umweltauswirkungen**.

Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft

Mit der 87. Änderung des FNP der Gemeinde Reichshof kommt es für das Schutzgut „Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft“ zu **keinen erheblichen Umweltauswirkungen**.

Landschaft und Erholungseignung

Mit der 87. Änderung des FNP der Gemeinde Reichshof kommt es für das Schutzgut „Landschaft und Erholungseignung“ zu **keinen erheblichen Umweltauswirkungen**.

Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Mit der 87. Änderung des FNP der Gemeinde Reichshof kommt es für das Schutzgut „Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung“, sowohl bzgl. der Wohnumfeldqualität als auch der menschlichen Gesundheit, zu **keinen erheblichen Umweltauswirkungen**.

Kulturgüter / Kulturelles Erbe /Sachgüter

Mit der 87. Änderung des FNP kommt es für das Schutzgut „Kulturgüter / Kulturelles Erbe /Sachgüter“ zu **keinen erheblichen Beeinträchtigungen**.

Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße.

Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Natur-haushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass die 87. Änderung des FNP für die Schutzgüter „Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt“, und „Boden“ zu erheblichen Umweltauswirkungen führt. Zudem sind für das Schutzgut „Fläche“ teilweise erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.

Sich kumulierende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die eventuell zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung bezüglich dieser Schutzgüter führen, sind nicht erkennbar. Zwischen den nicht erheblich beeinträchtigten Schutzgütern kommt es aufgrund des geringen bzw. nicht vorhandenen Beeinträchtigungsgrades nicht zu Wechsel- oder Akkumulationswirkungen untereinander.

5 Abwägungsvorgang

Stellungnahmen zur Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

A - Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind drei planungs- bzw. abwägungsrelevante Stellungnahmen eingegangen.

1. Oberbergischer Kreis mit Schreiben vom 11.07.2022

- Die allgemeinen Darlegungen zur Landschaftspflege werden zur Kenntnis genommen
- Die Darlegungen zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen
Es bestehen keine Anregungen
- Die Darlegungen zum Gewässerschutz werden zur Kenntnis genommen
Sie beziehen sich ausschließlich auf das Bebauungsplanverfahren
- Die Darlegungen zur Abwasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen
Sie beziehen sich ausschließlich auf das Bebauungsplanverfahren
- Die Darlegungen zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen
Es bestehen keine Bedenken
- Die Darlegungen zum Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen
Sie beziehen sich ausschließlich auf das Bebauungsplanverfahren
- Die Darlegungen zum Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz werden zur Kenntnis genommen
Sie beziehen sich ausschließlich auf das Bebauungsplanverfahren

2. PleDoc mit Schreiben vom 05.07.2022

- Die allgemeinen Darlegungen werden zur Kenntnis genommen
Sie beziehen sich ausschließlich auf das Bebauungsplanverfahren
- Den Darlegungen zur Gasleitung wird nicht entsprochen
Die Leitung wird lediglich im Bebauungsplan ergänzt.

3. Amprion mit Mail vom 22.06.2022

- Die Darlegungen werden zur Kenntnis genommen

B - Seitens der Öffentlichkeit sind keine planungs- bzw. abwägungsrelevante Stellungnahmen eingegangen.

Stellungnahmen zur Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

A - Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind vier planungs- bzw. abwägungsrelevante Stellungnahmen eingegangen.

1. Aggerverband mit Schreiben vom 09. Januar 2023

- **Die allgemeinen Darlegungen werden zur Kenntnis genommen**
- **Die Darlegungen aus Sicht des Bereiches Gewässerentwicklung und -unterhaltung werden zur Kenntnis genommen**
Sie beziehen sich ausschließlich auf das Bebauungsplanverfahren
- **Die Darlegungen zu Fließgewässern werden zur Kenntnis genommen**
Sie beziehen sich ausschließlich auf das Bebauungsplanverfahren

2. Oberbergischer Kreis mit Schreiben vom 06.01.2023

- **Die allgemeinen Darlegungen zur Landschaftspflege werden zur Kenntnis genommen**
Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken
- **Die Darlegungen zur Eingriffsregelung werden zur Kenntnis genommen**
Sie beziehen sich ausschließlich auf das Bebauungsplanverfahren
- **Die Darlegungen zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen**
Es bestehen keine Bedenken
- **Die Darlegungen zum Gewässerschutz werden zur Kenntnis genommen**
Sie beziehen sich ausschließlich auf das Bebauungsplanverfahren
- **Die Darlegungen zur Abwasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen**
Sie beziehen sich ausschließlich auf das Bebauungsplanverfahren.
- **Die Darlegungen zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen**
Es bestehen keine Bedenken
- **Den Darlegungen zum Immissionsschutz wird stattgegeben**
Die Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung werden im Rahmen eines Lärmprognosegutachtens spätestens im, an die Bauleitplanung anschließenden, Baugenehmigungsverfahren betrachtet.
- **Die Darlegungen zum Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz werden zur Kenntnis genommen**
Sie beziehen sich ausschließlich auf das Bebauungsplanverfahren
- **Die Darlegungen der Polizei NRW, Direktion Verkehr werden zur Kenntnis genommen**
Es bestehen keine Bedenken

3. Amprion mit Mail vom 12.12.2022

- Die Darlegungen werden zur Kenntnis genommen

4. Telekom mit Schreiben vom 15.12.2022

- Die Darlegungen werden zur Kenntnis genommen

Gem. Schreiben zur frühzeitigen Beteiligung werfen durch die Planung die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.

B - Seitens der Öffentlichkeit sind keine planungs- bzw. abwägungsrelevante Stellungnahmen eingegangen.

6 Alternativenprüfung

Es sind im Zuge der 87. Änderung des FNP der Gemeinde Reichshof keine weiteren Baumaßnahmen geplant. Die Parkplatzfläche besteht schon seit mehreren Jahren. Eine Alternativenprüfung erübrigt sich daher.

7 Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung** - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (**Planzeichenverordnung** – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Gemeindeordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz**- BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) (1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

Siegen, den 20.11.2023

gez. Dipl.-Ing. Gerhard Kunze

HKS STADT - UMWELT
Dipl.-Ing. Gerhard Kunze
Städtebauer